

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Stand: Dezember 2010

I.
Allgemeines

- 1.) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zu Unternehmern. Es handelt sich hier um natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Gültigkeit haben diese Bedingungen sofern sie nicht mit unserer schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung als angenommen. Bedingungen des Abnehmers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 2.) Unsere Verpflichtung zur Lieferung und Leistung wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder Rechnungserteilung an den Abnehmer verbindlich.

II.
Lieferung und Lieferfrist

- 1.) Liefermöglichkeit bleibt vorbehalten.
- 2.) Angegebene Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten als nur annähernd.
- 3.) Bei Abruf-Aufträgen ist der Abruf innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung vom Käufer vorzunehmen.
- 4.) Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen behalten wir uns vor.

III.
Preise

- 1.) Wir behalten uns Preisänderungen vor.
- 2.) Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung angegeben ist, für Lieferung und Leistung ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.) Die Mindest-Auftragshöhe beträgt €150,- netto. Sollte in Ausnahmefällen dieser Wert unterschritten werden, so erheben wir einen Mindermengen- und Portozuschlag von €9,90 netto. Es werden nur komplette Verpackungseinheiten bzw. die von uns festgelegten Mindestbestellmengen abgegeben.
- Bestellungen mit einem Netto-Warenwert von über €150,- liefern wir innerhalb von Österreich frei Haus. Mehrkosten für eine vom Besteller gewünschte besondere bzw. beschleunigte Versandart trägt der Besteller, auch dann, wenn wir frachtfrei liefern.

IV. Versandrisiko und Gefahrenübergang

- 1.) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen mit der Übergabe, bei Versendung mit deren Beginn, auf dem Empfänger über.
- 2.) Nimmt der Besteller die ihm angebotene Ware nicht ab, können wir ohne weiters vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen ohne Nachweis bis zu 15% der Auftragssumme, darüber hinaus nur gegen Nachweis. Dem Besteller steht der Nachweis eines geringeren als des geltend gemachten Schadens offen.

V. Zahlung

- 1.) Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 2.) Die Hereinnahme von Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung. Sämtliche Wechselspesen sind vom Abnehmer zu tragen und sofort nach Aufgabe fällig. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Die Wechselhereinnahme bedeutet keine Stundung. Wir sind berechtigt, auch ohne Rückgabe des Papiers jederzeit auf die zugrunde liegende Forderung aus Lieferung oder Leistung zurückzugreifen.
- 3.) Gegenüber unseren Forderungen kann nicht aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.) Bei Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung kann Vorauszahlung oder Nachnahme verlangt werden. Desgleichen sind wir befugt, Vorauszahlung zu verlangen oder eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.
- 5.) Wird der nach Abs. I oder sonst vereinbarte Zahlungstermin überschritten, tritt ab dem 1. Tag der Überschreitung Verzug oder Mahnung ein. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Im Übrigen können wir sämtliche Mahn- und Inkassokosten dem Abnehmer in Rechnung stellen.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldo-Forderung.
- 2.) Der Abnehmer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Abs.3 auf uns übergehen. Jede andere Verfügung, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Überlassung im Tauschwege, ist nicht gestattet. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen von noch in unserem Eigentum stehender Ware hat der Abnehmer uns unverzüglich anzuzeigen.

- 3.) Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Abnehmer verarbeitet oder zusammen mit anderen von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Die abgetretenen Forderungen dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 4.) Der Abnehmer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinen Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 5.) Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Abnehmers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertage nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Abnehmers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Abnehmers uns gegenüber, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglichst zu verwerten. Gefahr und Kosten für den Rücktransport der Ware und Ihre Verwertung trägt der Abnehmer.
- 6.) Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamt-Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit zur Freigabe von Sicherungen unserer Wahl verpflichtet.

VII. Beanstandungen und Mängel

- 1.) Als Beschaffenheit der Ware gilt nur unsere schriftliche Produktbeschreibung in Angebot und Auftragsbestätigung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen oder Werbung stellen daneben keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht, insbesondere sind unsere Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendermöglichkeiten unserer Produkte sowie technische Beratungen oder sonstige Angaben, die im Übrigen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung bedürfen, keine solche Garantien.
- 2.) Wir leisten für Mängel der Lieferung oder Leistung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung. Schlägt dieses fehl, kann der Abnehmer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln ist ein Rücktrittsrecht nicht gegeben.
- 3.) Offensichtliche Mängel muss der Abnehmer innerhalb von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, anderenfalls Mängelansprüche nicht gegeben sind. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- 4.) Den Abnehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 5.) Wählt der Abnehmer wegen eines Mangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt er stattdessen Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm und der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dieses gilt nicht bei arglistiger Mängelverursachung.
- 6.) Etwaige Mängelansprüche erlöschen, wenn unsere Verarbeitungs- oder Behandlungsvorschriften nicht beachtet werden, es sei denn, dieses ist nachweislich ohne Einfluss auf den Mangel.
- 7.) Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware oder Abnahme unserer Leistung.

Starcke Austria GmbH

Hosnedlgasse 22
1220 Wien

T +43 1 2597591

F +43 1 2597591-20

office@starcke-austria.at

www.starcke-austria.at



VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten, ausgenommen sind hiervon Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

IX. Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

X. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zu Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

XI. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mitenthaltenen **personenbezogenen Daten** in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt **gespeichert und verarbeitet** werden.

Der Kunde ist verpflichtet, uns **Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben**, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die **Mitteilung unterlassen**, so gelten **Erklärungen** auch dann als **zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden**.

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten